

MEIKO DILLMANN

***Der Schutz der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan.
Eine rechtsvergleichende Untersuchung der zivilrechtlichen
Schutzinstrumente (zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2012)***

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Bd. 283)

Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XX, 275 S., 59,- €, ISBN 978-3-16-152075-4.*

Vor mehr als 20 Jahren ist eine deutsche Monographie erschienen, die sich mit der Behandlung des Spannungsverhältnisses zwischen dem staatlichem Geheimnisschutz und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im japanischen Recht auseinandersetzt.¹ Im Kern geht es in dem Werk um den Anspruch der Öffentlichkeit und der Medien auf Informationen gegenüber staatlichen Organen und damit vordringlich um Fragen des öffentlichen und des Strafrechts in Japan. Der Schutz privater Interessen vor den Medien wird nicht diskutiert. Zu diesem Thema fanden sich bislang in westlichen Sprachen fast keine, und namentlich keine umfassenden Veröffentlichungen.² Umso erfreulicher ist es, nunmehr eine neue Publikation vorstellen zu können, die dieses auch in Japan aktuelle Thema aufgreift. *Meiko Dillmann* präsentiert mit ihrer rechtsvergleichend angelegten Freiburger Dissertation eine profunde Untersuchung über Regelung und Praxis des zivilrechtlichen Schutzes der Privatsphäre gegenüber Medien in Deutschland und Japan. *Dillmann* hat sich angesichts der bereits umfassend aufgearbeiteten deutschen Rechtslage vernünftigerweise dafür entschieden, den Schwerpunkt ihrer Ausführungen auf das japanische Recht zu legen und rechtsvergleichende Bezüge zum deutschen Recht nur insoweit herzustellen, als diese für das Verständnis des ersteren erforderlich sind.

Die Arbeit gliedert sich in acht Kapitel. Nach einigen einleitenden Erklärungen zu japanischen Besonderheiten im ersten Kapitel gibt das zweite zunächst einen knappen Überblick über den Schutz der Privatsphäre im deutschen Recht, an den sich im dritten Kapitel ein ebenso konziser Überblick über die Grundlagen des Persönlichkeitsschutzes im japanischen Zivil- und im Verfassungsrecht anschließt. Die zentrale zivilrechtliche Vorschrift ist die allgemeine Deliktsnorm des Art. 709 Zivilgesetz (*Minpō*, ZG³), wo-

* Die Rezension ist zuerst in *RabelsZ* 78 (2014) 674–677 erschienen. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern der Zeitschrift für die freundliche Genehmigung zum Zweitabdruck.

1 J. GASSMANN, *Geheimnisschutz, Informationsfreiheit und Medien im japanischen Recht*, Köln 1990; rez. von H. BAUM, *Münchner japanischer Anzeiger* 2 (1993) 91 ff.

2 Vgl. die Nachweise bei H. BAUM / L. NOTTAGE / J. RHEUBEN / M. THIER, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* 2 (2013) 205 ff.

3 Die Verfasserin verwendet die (unschöne) Abkürzung „JZGB“ und für die Nennung von Normen das (eigentlich deutschen und österreichischen Normen vorbehaltene) §-Zeichen; durchgesetzt hat sich für japanische Gesetzesvorschriften in deutschen Texten demgegenüber die Bezeichnung „Art.“, die auch hier verwendet wird.

nach für eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen eines Dritten, zu denen auch die Ehre zählt, Schadensersatz zu leisten ist. Art. 710 ZG stellt klar, dass auch für immaterielle Schäden eine Ersatzpflicht besteht. Art. 723 ZG sieht zudem einen speziellen Rechtsbehelf für Ehrverletzungen vor: Auf Antrag des Geschädigten kann das Gericht Anordnungen treffen, die zu einer Wiederherstellung von dessen Ehre geeignet sind. Dieser Anspruch kann alternativ oder auch kumulativ zu demjenigen auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

Den Hauptteil des Buches bildet das rund einhundert Seiten lange vierte Kapitel, in dem *Dillmann* die für den Schutz der Privatsphäre in Japan relevanten Rechtsgüter und deren jeweilige Schutzbereiche herausarbeitet. Der Schutz der Privatsphäre erfolgt im japanischen Recht nach ihrer Analyse vermittelt eines Zusammenspiels unterschiedlicher Rechtsgüter, nämlich des Rechtes auf Wahrung der Ehre, des Rechtes auf Privatsphäre (*purai bashi*), des Rechtes am Bild und des Publicity-Rechtes. Gegenüber der deutschen Rechtslage bestehe trotz Übereinstimmung in vielen Einzelfragen ein grundlegender Unterschied: Während hierzulande im Rahmen der Bildberichterstattung vorrangig auf das Recht am eigenen Bild und bei der Wortberichterstattung auf das Recht auf Privatsphäre als jeweils betroffene Schutzgüter abgestellt werde und der Ehrschutz diesen gegenüber nur eine nachrangige Rolle spiele, sei in Japan das Recht auf Ehre das noch immer am häufigsten angewandte Rechtsgut im vorliegend interessierenden Zusammenhang. Zwar unterscheide sich der Begriff der Ehre in Japan als solcher nach den Ausführungen der Verfasserin nicht wesentlich von seinem deutschen Pendant, es beständen aber wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Anwendungspraxis. Grundsätzlich komme in Japan dem Ehrenschatz für den Schutz der Privatsphäre die entscheidende Rolle zu, während das Recht auf Privatsphäre i. e. S. demgegenüber bislang deutlich weniger stark entwickelt sei. Der spontanen Vermutung, hier seien kulturelle Dynamiken am Werk, steht die Verfasserin skeptisch gegenüber, ohne diese indes völlig auszublenden. Zwar sei es nicht von der Hand zu weisen, dass die Dominanz des Schutzes der Ehre „bis zu einem gewissen Grad“ gesellschaftliche Wertvorstellungen widerspiegele (S. 236), entscheidender sei aber vielmehr, dass die Ehre in dem hier interessierenden Kontext als „einziges kodifiziertes Rechtsgut frühzeitig ausgeformt und zu einem etablierten Rechtsinstitut entwickelt“ worden sei und von daher eine besonders gefestigte Stellung aufweise (S. 235). Demgegenüber habe sich das aus der Verfassung abgeleitete Recht auf Privatsphäre als solches erst in den letzten Jahrzehnten entwickelt.

Auch konzeptionell ist der Schutz der Ehre in Japan anders ausgestaltet als in Deutschland. Während hierzulande grundlegend darauf abgestellt wird, ob die als beleidigend empfundene Behauptung eines Dritten wahr oder unwahr ist und die Ehre des Betroffenen, wenn überhaupt, nur durch eine unwahre Behauptung verletzt werden kann, legt *Dillmann* dar, dass in Japan demgegenüber eine objektive Herabsetzung der gesellschaftlichen Achtung die zentrale Tatbestandsvoraussetzung einer Ehrverletzung ist. Entsprechend könne etwa auch eine wahrheitsgemäße Berichterstattung über eine Person durch die Presse eine Ehrverletzung darstellen, wenn die mitgeteilten Tatsachen

in diesem Sinne ehrenrührig seien *und* kein öffentliches Interesse an deren Verbreitung bestehe. Wie *Dillmann* weiter herausarbeitet, dürften die moralischen Anforderungen in Japan teilweise strenger als diejenigen in Deutschland sein, was dazu führe, dass dort eine Ehrverletzung auch in Fallgestaltungen angenommen werde, die hierzulande nicht als ehrenrührig qualifiziert, sondern allenfalls unter dem wertneutralen Aspekt einer Verletzung der Privatsphäre oder des Rechtes auf Selbstbestimmung geahndet würden.

Das fünften Kapitel ist dem Umfang des Schutzes der Privatsphäre und damit um das Spannungsverhältnis zwischen den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und der Medien gewidmet. Auffallend sei, dass der Schutz der Opfer von Straftaten oder Unglücksfällen in Japan erheblich schwächer ausgeprägt sei als in Deutschland, was in der japanischen Fachöffentlichkeit durchaus kritisch diskutiert werde. Die nicht selten voyeuristisch anmutende Bildberichterstattung im japanischen Fernsehen über Unglücksfälle und deren Opfer kann in der Tat irritierend sein.

Im sechsten Kapitel setzt sich *Dillmann* mit den Rechtsbehelfen bei Persönlichkeitsverletzungen auseinander. Der für die japanische Praxis wichtigste Rechtsbehelf sei der Geldersatz, der in der Regel als Schmerzensgeld auf der Grundlage der erwähnten deliktischen Generalklausel des Art. 709 ZG unter weniger strengen Voraussetzungen als in Deutschland gewährt werde, da dieser Anspruch in Japan als weniger gravierend als ein Unterlassungs- oder Wiederherstellungsanspruch angesehen werde. Eine interessante japanische Besonderheit ist die sogenannte „Entschuldigungsanzeige“, die nach der Analyse der Verfasserin funktional dem deutschen Widerruf entspricht, aber anders als dort keinen Beseitigungs-, sondern einen Wiederherstellungsanspruch darstellt. In der Sache handele es sich mithin um einen Schadensersatzanspruch in Form der Naturalrestitution, der als zusätzliches Element die Pflicht zur Abgabe einer Entschuldigungserklärung enthalte. Aufgrund der fest in der japanischen Gesellschaft verwurzelten Akzeptanz von Entschuldigungen und der allgemeinen Erwartungshaltung, dass Fehlverhalten (auch) durch Abgabe einer Entschuldigungsanzeige gesühnt werde, beständen jedenfalls im Falle von Ehrverletzungen keine verfassungsrechtlichen Zweifel an einer solchen Verpflichtung.

Als einen weiteren Unterschied in der Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes in beiden Ländern stellt *Dillmann* im siebten Kapitel das Fehlen eines eigen postmortalen Persönlichkeitsrechts in Japan heraus. Anders als in Deutschland könne im japanischen Recht ein postmortaler Schutz der Persönlichkeit nur mittels der Annahme einer Verletzung Angehöriger durchgesetzt werden, denn nach herrschender Auffassung fehle es nach dem Tod des Betroffenen an einem Subjekt, dessen Ehre verletzt werden könnte.

Mit Thesen und zusammenfassenden Ergebnissen schließt der Band. Zwei kurze, aber hilfreiche Anhänge mit Übersetzungen der wichtigsten im Text zitierten japanischen Gesetzesvorschriften durch die Verfasserin und ein knappes Glossar der zentralen einschlägigen japanischen Begriffe runden die Arbeit ab. Eindrucksvoll ist die umfassende Auswertung von Originalquellen, die in einem von den deutschen und englischen

Publikationen gesonderten Verzeichnis „Japanische Literatur“ aufgelistet sind. Mit ihrer Dissertation hat *Dillmann* eine ebenso informative wie lesenswerte und höchst sorgfältig gearbeitete Untersuchung vorgelegt und damit einen wichtigen Bereich des japanischen Rechts für einen größeren westlichen Leserkreis erschlossen.

*Harald Baum***

** Prof. Dr. iur., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.